

## Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Gemeinde ...**,  
handelnd durch

und dem

**Verein Musikschule Oberengadin**, Via Surpunt 4, 7500 St. Moritz,  
vertreten durch den Präsidenten Herrn Reto Caflisch und den Vizepräsidenten  
Herrn Schimun Caratsch, nachfolgend **Verein**

betreffend

### **Musikschule Oberengadin**

*Der Einfachheit halber wird bei allen Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht; selbstverständlich bezieht sich diese Bezeichnung immer auf beide Geschlechter.*

## 1. **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

- 1.1 Das neue kantonale Kulturförderungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, Sing- und Musikschulen selber oder durch von ihnen Beauftragte zu führen. Die Gemeinde überträgt mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Verein als Leistungsauftrag den Betrieb der Musikschule Oberengadin. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der grundsätzliche Leistungsauftrag zwischen den nämlichen Parteien konkretisiert und ausformuliert.
- 1.2 Der Verein erfüllt die im Rahmen des Leistungsauftrages übernommenen Aufgaben im Sinne eines optimalen Betriebs.
- 1.3 Der Verein verpflichtet sich, mit allen Gemeinden der Region Maloja mit Ausnahme der Gemeinde Bregaglia, falls es zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung kommt, eine gleichlautende Vereinbarung abzuschliessen, ansonsten die vorliegende Vereinbarung hinfällig wird.

### **Art. 2 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden**

Die Schüler weiterer Gemeinden dürfen nicht zu günstigeren Konditionen als die Schüler aus der hier unterzeichnenden Gemeinde aufgenommen werden; abweichende Vereinbarungen mit den Drittgemeinden und dem Verein über Beiträge

bleiben vorbehalten. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der unterzeichnenden Gemeinde.

### **Art. 3 Koordination**

Sofern möglich und sinnvoll, koordiniert der Verein seine Tätigkeit mit anderen Organisationen und Volksschulen, welche Musikunterricht im weitesten Sinne anbieten oder unterstützen.

## **II. Leistungsauftrag für die Musikschule**

### **Art. 4 Allgemeiner Auftrag**

- 4.1 Der Verein begleitet, fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Ausbildungs- und Altersstufen, damit sie die Musik als wichtigen Teil der eigenen Lebenswelt und Identität erfahren können. Das Angebot lädt zu eigenem musikalischen Wirken und aktivem Zuhören ein und weist Wege auf, wie die Musik persönlich zugänglich und verfügbar wird, je nach den individuellen Präferenzen und Möglichkeiten. Es leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung kultureller Werte. Weiterbildungsangebote sprechen auch Personen an, welche in Musik bezogenen Berufsfeldern wirken oder in einer entsprechenden Ausbildung stehen.
- 4.2 Der Verein ist in folgenden Unterrichtsbereichen tätig:
- musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule)
  - breitgefächertes Instrumental- und Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen)
  - gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor, Orchester)
  - Ballett / Rhythmik / Theoriefächer und dergleichen
- 4.3 Der Verein legt das vorerwähnte Angebot unter Berücksichtigung der finanziellen Vorgaben fest.

### **Art. 5 Art des Unterrichts**

Der Unterricht erfolgt als Einzel- oder Gruppenunterricht oder in einer kombinierten Form, soweit es aus fachlich-pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint.

### **Art. 6 Besondere Aufgaben der Musikschule**

Der Verein stellt sicher, dass

- der Unterricht durch fachlich pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtlinien erteilt wird;
- Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte im Bedarfsfall beraten werden;
- der Unterricht abgebrochen wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint.

## **Art. 7 Unterrichtsräume**

Der Verein ist zuständig für die Unterrichtsräume. Sollte die Gemeinde wünschen, dass der Unterricht vor Ort stattfindet, stellt sie die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

## **III. Mitarbeiter und Betrieb**

### **Art. 8 Anstellung**

Die Lehrkräfte, die Leitung und das Administrativpersonal sind Angestellte des Vereins. Die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt nach den kantonalen Richtlinien.

### **Art. 9 Rechnungsführung / Buchhaltung**

Der Verein kann die Rechnungsführung und/oder Buchhaltung auch auslagern.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 10 Wirtschaftlichkeit**

Die Musikschule erfüllt ihren Leistungsauftrag wirtschaftlich.

### **Art. 11 Finanzierung des Betriebs**

11.1 Für die Führung und den Betrieb des Vereins im gegenseitig vereinbarten Umfang wird der Verein im Sinne eines für alle Gemeinden, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abschliessen, gültigen Globalbudgets entschädigt, welche sich gemäss Art. 12 berechnet.

11.2 Die Gemeinde trägt von diesem Globalbudget jenen Anteil, welchen sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region, ohne Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia (Art. 33 der Statuten der Region Maloja), zu tragen hat.

### **Art. 12 Berechnung des Globalbudgets pro Schuljahr**

12.1 Gemäss neuem kantonalen Kulturförderungsgesetz beträgt der Kantonsbeitrag an die Gemeinden 30% der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.

12.2 ~~Die Gemeinden gewähren einen Defizitbeitrag bis max. 70% der anrechenbaren Aufwendungen. Der Gemeindebeitrag beträgt 50% der anrechenbaren Aufwendungen. Sollte der Kantonsbeitrag gemäss Abs. 1 bis Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht auf 30% erhöht worden sein (bisher 23%), so beträgt der Gemeindebeitrag bis zur erfolgten Anpassung des Kantonsbeitrags 57%.~~

- 12.3 ~~Wenn von den Gemeinden ein höherer Beitrag erwartet wird, oder falls ein Überschuss resultiert, müssen Elternbeiträge und Gemeindebeiträge parallel angepasst werden.~~ Die Gemeinde- und Elternbeiträge werden für die nächste Vertragsperiode gekürzt, wenn das Eigenkapital am Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit über CHF 250'000 liegt.

### **Art. 13 Zahlungsmodalitäten**

~~Die Musikschule stellt der Gemeinde jeweils bis im Dezember den budgetierten Gemeindebeitrag in Rechnung. Die Gemeinde überweist den Betrag für das laufende Schuljahr bis Ende Januar. Nach Abschluss der Jahresrechnung des Vereins erfolgt die definitive Abrechnung gemäss Art. 12.~~

Die Musikschule stellt den Gemeinden jeweils bis im Dezember 80% der für das nachfolgende Rechnungsjahr budgetierten Gemeindebeiträge in Rechnung. Die Gemeinden überweisen diesen Betrag im Voraus bis Ende Januar. Nach Erhalt der definitiven Zahlen des Kantons für den Kantonsbeitrag des abgelaufenen Rechnungsjahrs (ca. Ende März) erstellt die Musikschule die definitive Abrechnung für die Gemeindebeiträge gemäss vorstehender Ziff. 12.2. Die sich dabei ergebende Restzahlung der Gemeinden für das abgelaufene Rechnungsjahr erfolgt bis Ende Mai.

### **Art. 14 Kostenüberschreitungen**

Der Gemeindebeitrag ist pro Jahr gemäss Globalbudget limitiert (siehe Artikel 12). Kostenüberschreitungen sind aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren.

### **Art. 15 Schulgelder / Ermässigungen**

- 15.1 Der Verein verlangt pro Semester und Schülereinheit ein Schulgeld
- 15.2 Schulgeldermässigungen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und gemäss Reglement des Vereins gewährt werden. Hierzu führt der Verein einen Stipendienfonds.
- 15.3 Die Gemeinde verpflichtet sich, gemäss Verteilschlüssel nach Art. 11.2 den Stipendienfonds zu äufnen, sollte dieser weniger als CHF 30'000.00 betragen.

## **V. Berichterstattung**

### **Art. 16 Voranschlag**

Der Verein informiert die Gemeinden bis Ende Juli über den voraussichtlichen Kostenbeitrag für das nächste Schuljahr und zeigt dabei auf, dass die vertraglichen Abmachungen beachtet werden.

## Art. 17 Einsichtsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit in Buchhaltung und in statistische Daten der Musikschule Einsicht zu nehmen. Die Musikschule stellt der Gemeinde den Jahresbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung und zusätzlich die kantonale Abrechnung der Beiträge (Gesamtabrechnung) in schriftlicher Form zu.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 18 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 18.1 Dieser Vertrag tritt nach der Annahme durch die Gemeinde **rückwirkend auf den 1. Februar 2020** in Kraft und wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. ~~Die neuen Subventionsansätze werden ab Beginn des Rechnungsjahres 2018/2019 angewendet.~~
- 18.2 Ohne Kündigung (siehe Art. 19 nachstehend) verlängert er sich jeweils stillschweigend für weitere vier Jahre.
- 18.3 Die Leistungsvereinbarung wird für jede Partei im Doppel ausgefertigt.

### Art. 19 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

- 19.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils per **31. Januar**, erstmals ~~bis spätestens am 31. Dezember 2019~~ bis zum **31. Januar 2022** per ~~31. Dezember 2024~~ **31. Januar 2024**, aufgelöst werden.
- 19.2 Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich.

### Art. 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt **rückwirkend am 1. Februar 2020** in Kraft ~~und löst die Vereinbarung vom ... ab.~~

Ort, Datum

**Für die politische Gemeinde:**

...  
Gemeindepräsident

...  
Gemeindevorstand

Ort, Datum

**Für den Verein Musikschule Oberengadin:**

Reto Caflisch  
Präsident

Schimun Caratsch  
Vizepräsident